

LEXpress

Nummer 11 August 2003

LIEBE LESERSCHAFT

Der Erlass eines revidierten Kartellgesetzes ist zwar politisch korrekt, macht uns aber etwas Sorgen im Hinblick auf das Sanktionsregime und die Machtkonzentration bei der Wettbewerbskommission. Wir widmen uns daher heute diesen Problemen.

DR. IUR. PETER VOSER
FÜRSPRECHER UND NOTAR

DR. IUR. JAN KOCHER
RECHTSANWALT UND NOTAR

DR. IUR. PHILIP FUNK
RECHTSANWALT, NOTAR,
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

DR. IUR. PETER HEER
RECHTSANWALT

LIC. IUR. DIETER EGLOFF
RECHTSANWALT
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

MIRJAM EGLOFF-BUNER
RECHTSANWÄLTIN

LIC. IUR. PATRICK BÜHLMANN
RECHTSANWALT

LIC. IUR. ANTONIA STUTZ
RECHTSANWÄLTIN

DR. IUR. IVO ZELLWEGER
RECHTSANWALT

DR. IUR. MARKUS FIECHTER
RECHTSANWALT, LL. M.

KONSULENT:
PROF. DR. IUR. THOMAS PFISTERER
FÜRSPRECHER, LL. M.

STADTTURMSTRASSE 19
TAGBLATT-HOCHHAUS
CH-5401 BADEN
TELEFON 056/203 10 20
TELEFAX 056/222 29 58
E-MAIL INFO@VKF-LAW.CH
WWW.VKF-LAW.CH

**DR. IUR.
MARKUS FIECHTER, LL. M.**

**NEU IM TEAM VON VOSER
KOCHER FUNK & PARTNER**

Schon wieder eine Verstärkung! Wer viel zu tun hat, braucht mehr Leute.

Per 1. Juli 2003 ist Markus Fiechter in unser Büro eingetreten. Er wuchs auf dem Mutschellen auf und studierte an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität St. Gallen. 1986 erwarb er das Lizentiat und doktorierte 1992 mit einer Dissertation im Wettbewerbsrecht. Nach seinem Studium war er Gerichtsschreiber am Bezirksgericht Brugg, bevor er



1988 das aargauische Anwaltspatent erwarb. Seither übt er den Anwaltsberuf aus, zunächst während 13 Jahren in Aarau und danach in einer Zürcher Wirtschaftskanzlei. Seine bevorzugten Tätigkeitsgebiete sind Immaterialgüter-, Handels-, Vertrags- und Haftpflichtrecht. Im vergangenen Jahr erwarb Markus

Fiechter nach einer einjährigen Weiterbildung an der University of San Diego den Master of Laws und bringt daher wichtige Kenntnisse im US-amerikanischen Recht mit.

1996 wurde Markus Fiechter zum Präsident-Stellvertreter des Handelsgerichts des Kantons Aargau gewählt. Aufgrund dieser nebenamtlichen Tätigkeit als Richter kennt er die Justiz nicht nur aus der Optik des Anwalts.

Mit dem Eintritt von Markus Fiechter haben wir die Kompetenz und Effizienz unseres Anwaltsteams im Interesse unserer Klientschaft nochmals erweitert und verbessert. Wir freuen uns auf die gemeinsame berufliche Zukunft mit Markus Fiechter.

REVISION DES KARTELL-GESETZES

Gefährliche Zeiten für KMU stehen bevor.

1. Es drohen drakonische Sanktionen

Die Einführung von Sanktionen für unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen war einer der Hauptgründe für die sich im Gange befindliche Kartellgesetzrevision. Das bisherige Gesetz galt als «zahnlos», weil den Zuwiderhandelnden bloss die (auch nicht billigen) Kosten der Untersuchung aufgebürdet werden konnten. Es fragt sich nur, ob die «Medizin» jetzt nicht zu stark ist.

Neu kann ein Unternehmen mit einem Betrag von bis zu 10% des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes gebüsst werden. Richtig wäre: ein Teil des Gewinnes. Viele Firmen erzielen einen geringeren Gewinn als 10% vom Umsatz, manche weniger als 5%. Merke: Firmen, die den Grossteil des Umsatzes im Ausland erwirtschaften – vor allem die Multinationalen – können eine schweizerische Kartellsanktion aus der Portokasse bezahlen. Firmen, welche dagegen ausschliesslich auf dem schweizerischen Markt tätig sind wie z. B. Bauunternehmungen, würden durch solche Bussen in ihrer Existenz getroffen.

Es fällt dem geneigten Rechtsunterworfenen schwer, allein auf eine vernünftige Handhabung des Ermessens im Anwendungsfall zu bauen.

2. Lauter Ermessensfragen

Noch viel ermessensabhängiger als die Sanktion ist die Beurteilung, ob ein Unternehmen marktbeherrschend ist. Die fachliche und geografische Festlegung des Marktes, z. B. für Maschinenersatzteile, kann unendlich verschieden ausfallen, ebenso die Frage, ob der fragliche Marktteilnehmer sich «in

«Wie viele Verurteilungen habe ich nicht gesehen, die strafbarer als das Verbrechen gewesen sind.»

(Michel de Montaigne)

wesentlichem Umfang unabhängig» von anderen Marktteilnehmern verhalten kann. Von derart unbestimmten Begriffen kann unter Umständen das Wohl und Wehe einer Firma nach dem revidierten Kartellgesetz abhängen.

Für unsere Verhältnisse hätte man sich gerne eine etwas differenziertere Sanktionenregelung gewünscht.

Es ist auch schwer verständlich, warum unser Sanktionsrahmen bis zum Dreifachen der EU geht, allerdings nur mit schweizerischen Umsätzen. Müssen wir 3-mal päpstlicher als der Papst sein?

3. Denunziantenregelung

Mit dieser Regelung wird ein an der Aufdeckung und Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung mitwirkendes Unternehmen ganz oder teilweise von der Sanktion befreit. Hat ein Mitbewerber jahrelang wacker gegen das Kartellgesetz verstossen und denunziert er plötzlich seine Mitwirkenden, so erscheint die Sanktionsbefreiung als einigermaßen stossend. Bisher kannten wir solches nicht einmal im Strafrecht. Auch hier müssen wir offenbar «aufholen».

Noch ist das Gesetz in den eidgenössischen Räten nicht definitiv verabschiedet. Wir können noch Hoffnung auf Korrekturen haben.